

Berichts-Schluß
derzeitlich für Dresden bei täglich zweimaliger Ausgabe im Groß- und Kleinformat nur einmal 2,50 M., durch ausdrückliches Auskündigen bis 3,50 M. Bei ständiger Ausgabe durch die Post 3 M. (abzüglich Briefporto). Die den Söhnen von Dresden u. Umgebung am Tage vorher zugeteilten Abend-Ausgaben erhalten die auswärtigen Besucher mit der Morgen-Ausgabe zusammen zugestellt. Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe (Dresden, "Richter") gestattet. — Übernahme Sonntagszeitungen nicht aufgenommen.

Teleg. Adress: Nachrichten Dresden.
Fernsprecher: 11 • 2096 • 3601.



Gegründet 1856
Druck und Verlag von Liepisch & Reichardt in Dresden.

Foulards entzückende Neuheiten, billigst! Seidenhaus Carl Schneider Altmarkt 8.

Gegen Korpulenz

ein pflanzliches unschädli. Mittel „Vesol“-Pässilen, aus Phytolacca decandra u. der Meeresalge Fucus vesiculosus unter Zusatz mild abföhrender Pflanzenstoffe bereitet. Glas m. Gebrauchsanweis. 2 M., bei Elsend. v. 2,25 M. franko. Hergestellt im Laboratorium f. med.-pharm. Präparate, Dresden. Hauptdepot: Löwen-Apotheke, Dresden, Altmarkt.

Hauptgeschäftsstelle:
Marienstraße 38/40.

Hüte jeder Art
Buchholz 21
nur Wettinerstr.

Vernickeln, Versilbern, Vergolden, Vermessingen, Verkupfern etc. aller Metallgegenstände
Dresdner Vernickelungs-Anstalt OTTO BÜTTNER, Falkenstrasse No. 1—3, Hofgebäude. — Telephon No. 7359.

Für eisige Leser.

Mühmäßige Witterung: Wechselnde Bewölkung, tagsüber wärmer.

Der Kaiser hat den General v. Bülow zum Generalobersten und Chef der 3. Armee-Inspektion ernannt; dem Kriegsminister Freiherr v. Hausen schenkte der König sein Porträt.

Aus Anlaß der Kaisermanöver sind zahlreiche Orden verleihungen und Personalveränderungen in der Armee erfolgt.

Nach dem "Baur. Kurier" soll im Bundesrat die Forderung für die Ausführung des Jesuitengesetzes bereits gefunden sein.

In der bayerischen Abgeordnetenkammer sprachen sich verschiedene Parteivertreter gegen eine Reichs-Eisenbahngemeinschaft aus.

Die Feierlichkeiten zur Eröffnung der neuen Stuttgarter Operntheater beginnen heute.

In Tübingen und Umgegend wurde gestern früh 3 Uhr ein Erdbeben verspürt.

In Casablanca (Marokko) ist die Beulenpest ausgebrochen.

Die letzten türkischen Friedensvorschläge an Italien laufen darauf hinaus, daß Tripolis und die Cyrenaika nach ägyptischem Muster in ein von Italien abhängiges Staatswesen umgewandelt werden sollen.

Die Frage eines verstärkten Arbeitswilligkeitschutzes

gerät zusehends in Fluss. Die sächsische Regierung hatte bekanntlich in der verlorenen Landtagssession die bestimmte Erklärung abgegeben, daß sie an der zuständigen Stelle im Reich für gesetzgeberische Maßnahmen nach dieser Richtung eingreifen werde, und nun mehr bestätigt sich die zuerst mit einem halben Dementi bedachte Meldung, daß dem Bundesrat bereits seit einiger Zeit ein von sechs Bundesstaaten unterstützter Antrag vorliegt, der reichsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitswilligen fordert. Wie sehr ein solches Vorgehen der verbündeten Regierungen der Stimmung in den beteiligten Kreisen der öffentlichen Meinung entspricht, erhebt aus den zahlreichen Kundgebungen in Wort und Schrift, die zu diesem Kapitel fortgesetzt ergehen und die gerade in den letzten Monaten mehrfach die Gestalt von Eingaben an den Bundesrat aus der Mitte des Handels, der Industrie und des Handwerks angenommen haben. Alle derartigen Verlautbarungen sind auf den gleichen Ton der Forderung von reichsrechtlichen Maßnahmen zur Eindämmung des gegen Arbeitswillige gerüttelten Terrorismus getrimmt. Auch der Reichsdeutsche Mittelstandsvorstand, der nächsten Sonntag in Braunschweig zusammentritt, hat den Arbeitswilligkeitschutz auf die Tagesordnung gesetzt. Er willstet Verbote bestimmter terroristischer Maßnahmen, z. B. des Streikpostenstehens, sowie scharfe Bekrafung des Koalitionszwanges, der Beeinflussung Arbeitswilliger und solcher Veröffentlichungen, welche die Unzufriedenheit schüren. Weiter haben insbesondere zu der Angelegenheit Stellung genommen der Verein Deutscher Arbeitgeberverbände, der allgemeine Verbot des Streikpostenstehens und sofortige Aburteilung der Exzidenten fordert, der Zentralverband Deutscher Industrieller, der den Hauptnachdruck auf die schärfere Ahndung der Bedrohung von Arbeitswilligen legt, und der Verband Sächsischer Industrieller, der ebenfalls ein beschleunigtes Strafverfahren befürwortet.

Der gesamte Fragenkomplex, der sich hier der Untersuchung darbietet, wird mit allen einschlägigen Gesichtspunkten politischer, sozialer und juristischer Natur in einem vom Verband Sächsischer Industrieller veröffentlichten ausgewählten Rechtsgutachten des Dresdner Oberverwaltungsgerichtsrates Blüher ebenso erschöpfend wie übersichtlich behandelt. Dabei hült sich der Verfasser mit peinlicher Gewissenhaftigkeit vor jedweder Absehung, die auch nur im geringsten den Anschein einer Parteienahme zugunsten des einen oder des anderen Teiles erwecken könnte. Mit vornehmster Sachlichkeit, die sich niemals auch nur eine Linie von der Richtschnur der öffentlichen Wohlfaht und der nach allen Seiten hin angedeuteten Gerechtigkeit entfernt, entwickelt der hervorragende Jurist sein Thema, indem er zunächst die verschiedenen Formen des gewerblichen und politischen Terrorismus darstellt, wie er von den Organisationen sowohl der Ar-

beiter als auch der Unternehmer ausgeübt wird. Der gewerkschaftlich-sozialdemokratische Terrorismus tritt natürlich ganz von selbst in den Vordergrund, weil er zu einem besonders schweren öffentlichen Notstand geworden ist und namentlich wegen seiner Ausschreitungen gegen Arbeitswillige die allgemeine Empörung herausgesetzt hat. Sobann folgt eine eingehende Erörterung der parlamentarischen Vorgeschichte der Befreiungen zur Herbeiführung eines verstärkten Arbeitswilligkeitschutzes, und hierauf wird eine knappe Darstellung des geltenden Rechtes gegeben. Nach einem kurzen Blick auf die ausländischen Verhältnisse auf diesem Gebiet macht der Verfasser zum Schluß seine gründlich durchgearbeiteten Reformvorschläge im einzelnen. Als Anhänger ist der vorstehenden Schrift noch verschiedenes gelegentliches und statisches Material beigegeben, das sich für das Verständnis der Ausführungen als sehr wertvoll erweist.

Um den Ausschreitungen der Arbeit gegen Arbeitswillige bei Ausstandsbewegungen, die den Anlaß zu der vorliegenden Untersuchung gegeben haben und die sich als unzulässige Beschränkungen der Freiheit der Selbstbestimmung darstellen, zu begegnen, empfiehlt der Verfasser teils behördliche Maßnahmen im Rahmen der beobachtbaren Gelege, teils befürwortet er die Schaffung neuer gefährlicher Vorrichten. In ersterer Hinsicht fordert das Gutachten, daß vornehmlich die höheren Beamten mit den Verhältnissen und Fragen, um die es sich handelt, mehr als bisher vertraut gemacht werden, damit der behördliche Apparat im gegebenen Maße mit voller Präzision und gründlichem Verständnis aller Notwendigkeiten richtig zu arbeiten vermag. Namentlich deutet der Verfasser hier an die bereits üblichen Fortbildungskurse, bei denen auf ein Vertrauenerden der auf den Hochschulen meist nur theoretisch Ausgebildeten mit der Eigenart der Industrie und des praktischen Lebens geladen werden müssen. Weiter wird der Streitvergehen der Bruch mit der üblichen Schwierigkeit unseres Strafprozeßualen Verfahrens und, soweit als möglich, beschleunigte Untersuchung und Aburteilung verlangt, die sich durch entsprechende Anweisungen an die Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte erreichen läßt. Endlich weist der Verfasser auf die für die Polizei im öffentlichen Interesse bestehende Notwendigkeit hin, von vornherein keinen Zweifel darüber aufzukommen zu lassen, daß sie unter allen Umständen die Ordnung aufrecht zu erhalten und die geistige Freiheit des Einzelnen zu schützen gewillt ist. Neben der Verwendung militärischer Hilfe urteilt das Gutachten folgendermaßen: „Man hat die Wahl zwischen zwei Methoden: entweder man hält mit seiner Hauptmacht, also vor allem mit der militärischen Hilfe, so lange als möglich zurück, oder man tritt von vornherein mit einer solchen Machtfülle auf, daß die Neigung zu Ausschreitungen im Keime erstickt wird. Jede der beiden Methoden hat ihre Vorteile und ihre Nachteile. Die zweite ist vor allem milder, weil sie besser die Ausschreitungen und Verkrüppungen verbüttet, aber sie würde, ausnahmslos angewendet, die Gefahr einer Entwertung des Eindrucks in sich bergen. Ammerhin wird ihr heute dort, wo die öffentliche Autorität regelmäßig besonders gefährdet ist, also in Großstädten und Industriegegenden, bis auf weiteres der Vorzug zu geben sein.“ Als ein sicherer Vorteil würde sich nach der Meinung des Verfassers aus den angedeuteten Maßnahmen eine Stärkung des Vertrauens auf den staatlichen Schutz ergeben, das jetzt nur zu oft in den Kreisen der Arbeitgeber sowohl wie der drohten Arbeitswilligen verflogen.

Bei der Beurteilung der nun zu schaffenden Gesetzesvorschriften stellt das Gutachten die Notwendigkeit der grundsätzlichen Aufrechterhaltung des Koalitionsrechtes in den Vordergrund und betont, daß es sich lediglich um die Verhütung eines Mißbrauchs des Koalitionsrechtes im Sinne seiner Umwertung in den Koalitionzwang, wie ihn die Sozialdemokratie erstrebt, handeln könne. Von diesem Standpunkt aus kommt der Verfasser zunächst zu einer Ablehnung des von vielen Seiten geforderten reichsrechtlichen Verbots jeglichen Streikpostenstehens, weil dieses praktisch nicht durchführbar und auch vom Reichstag auf absehbare Zeit nicht zu erlangen wäre. Weiter spricht er sich für eine angemessene Aenderung oder Abschaffung von unnötig verhindernden Gesetzesvorschriften aus; vor allem müsse verhindert werden, daß wie bisher Drohungen mit Ausstand oder Aussperrung oder auch nur mit Kündigung als Erpressung bestraft werden können. Ferner empfiehlt das Gutachten eine Umgestaltung des § 152 Abs. 1 der Gewerbe-

ordnung, der das Recht der Arbeiter und Arbeitgeber zur Verabredung und Vereinigung nur auf dem Gebiete der Lohn- und Arbeitsbedingungen anerkennt; man sollte unter den gegenwärtigen Verhältnissen unbedingt das Recht der Arbeiter und Arbeitgeber, sich zum Zwecke der Wahrung ihrer Interessen zu verabreden und zu vereinigen, namentlich mit Hilfe von Ausständen und Aussperrungen, unumstritten anerkennen, und hierfür sei auch im Reichsrecht eine Mehrheit zu haben. Der Abzug 2 § 152 der Gewerbeordnung soll nach dem Vorschlage des Verfassers ganz gestrichen werden; indem er die Koalitionsverabredungen beider Teile für nicht flagbar erklärt und den unbedeutlich freien Rücktritt gestattet, steht er mit der heute allgemein ausgesprochenen Anerkennung des Koalitionsrechtes in Widerspruch. Gleichfalls aufzuheben ist nach der Ansicht des Verfassers § 153 der Gewerbeordnung, der Drohungen, Ehrverleumdungen und Vertrußverklärungen unter Strafe stellt. Statt dessen soll eine zweckmäßige Umgestaltung der Strafvorchriften gegen Rüttigung im Strafgesetzbuch eingebracht werden. Das Wntachten tritt auch für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine ein, weil der Mangel der Rechtsfähigkeit lediglich zur Folge habe, daß die Gewerkschaften sich außerhalb der Rechtsordnung fühlen und sich als Staat im Staat organisieren. Damit würde dann auch die Haftung der Gewerkschaften für die Handlungen ihrer statutenmäßig bestellten Beamten verbunden sein. Die Forderung neuer Strafvorchriften gegen den politischen Terrorismus und gegen Lieferungs- und Abschaffere, sowie gegen Vertrüß seitens der gewerbl. Verbände, endlich das Verlangen nach geschichtlicher Einführung eines beschleunigten strafprozeßualen Verfahrens zur Aburteilung von Vergehen gegen die öffentliche Ordnung schließen das Kapitel der nun zu treffenden Maßnahmen ab.

Dem von dem Dresdner Oberlandesgerichtsrat entwickelten Programme wird die Anerkennung nicht versagt werden dürfen, doch es soll im Rahmen des praktisch Erreichbaren hält und vollen Anspruch auf das Wntachten zur Herbeiführung einer gerecht ausgleichenden Lösung erheben darf. Es erscheint daher als eine wohl geeignete Grundlage für die weitere Behandlung des Gegenstandes von Seiten der gegebenen Doktoren.

Drahtmeldungen

vom 13. September.

Beförderungen im preußischen Heere.

Berlin. General v. Bülow wurde zum Generalobersten befördert und zum Chef der 3. Armee-Inspektion ernannt. General v. Bachs, Direktor des Centraldepotments im Kriegsministerium, wurde zum General der Infanterie befördert. Folgende Ernennungen treten mit dem 1. Oktober in Kraft: General der Infanterie v. Eichhorn, kommandierender General des 18. Armeekorps, wurde zum Chef der neuen 7. Armee-Inspektion, Generalleutnant v. Schenk zum kommandierenden General des 18. Armeekorps, General der Artillerie Scholz zum kommandierenden General des neuen 20. Armeekorps, General der Infanterie v. Bülow zum kommandierenden General des neuen 21. Armeekorps, Oberstleutnant Schenk, Abteilung-Chef im Kriegsministerium, zum Kommandeur des 5. Garde-Regiments zu Fuß ernannt. Am gleichen Tage wurde der Major und Bataillonskommandeur im Infanterie-Regiment Nr. 87 Hoffmann mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt.

Die Formel für die Ausführung des Jesuitengesetzes gefunden?

München. (Priv.-Tel.) Der "Baur. Kur." meldet: Am Bundesrat ist die Formel für die Ausführung des Jesuitengesetzes bereits gefunden. Der Begriff Ordentätigkeit soll dahin interpretiert werden, daß den Jesuiten gestattet sein soll: 1. Das Zeien einer stillen Messe, 2. Wissenschaftliche Betätigung.

Die sozialdemokratische Mehrheit im schwäbisch-rudolstädtischen Landtage.

Rudolstadt. (Priv.-Tel.) Die Regierung hat im Landtage eine Erklärung abgegeben, in der es heißt: Die Antwort des Professors Dr. Lahm auf die Frage betrifft das Verhalten zu einer nicht auf dem Boden der Verfassung stehenden Landtagsgemeinschaft hat in der Presse zu Auslegungen geführt, die unzureichend sind. Die Regierung lehnt es ab, die Konsequenzen zu ziehen, die ihr in Beiträgen vielfach unterschieden wurden. Es liegt ihr absolut fern, Zustände der angedeuteten Art zu provozieren. Sie weiß nur zu genau, daß hinreichend Gegenseite vorhanden sind. Sie wünscht diese Gegenseite nicht zu verschärfen, sondern sie begt den dringenden Wunsch, daß es auf dem Boden der Verfassung gelingen möge, über die vorhandenen Schwierigkeiten hinwegzukommen.